

Hafen-, Gelände- und Hausordnung des FSV

vom 11.3.1994
mit späteren Änderungen
(letztmals am 17.3.2019)

Die Nutzung des Vereinsgeländes einschließlich seiner Einrichtungen und des Clubhauses wird bestimmt und beschränkt durch die segelsportliche Zweckbestimmung und die Gemeinnützigkeit des FSV sowie den Umstand, dass das Vereinsgelände in einem unter Landschaftsschutz stehenden Erholungs- und Badegelände liegt. Dem haben alle Vereinsmitglieder und andere Benutzer des Vereinsgeländes durch angemessenes Verhalten Rechnung zu tragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeine Benutzungsregeln

(1) Das gesamte Gelände des FSV mit allen erstellten Einrichtungen untersteht im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung grundsätzlich der Verwaltung durch den Vorstand. Der Vorstand kann Nutzungsbeschränkungen verfügen, wenn das wegen Vereinsveranstaltungen oder aus sonstigen Gründen zwingend erforderlich ist. (z.B. Durchführung von Regatten, Festveranstaltungen, Reparaturarbeiten). Er kann im Bedarfsfall Sonderregelungen treffen, die dem Sinn dieser Hafen-, Gelände- und Hausordnung entsprechen.

(2) Das Vereinsgelände einschließlich Clubhaus steht allen Mitgliedern zur Nutzung zur Verfügung, soweit sich aus der Hafen-, Gelände- und Hausordnung oder anderen Vereinsvorschriften nichts anderes ergibt.

(3) Es dürfen keinen einzelnen Mitgliedern bzw. Mitgliedergruppen hinsichtlich der Nutzung des Vereinsgeländes und des Clubhauses Sonderrechte eingeräumt werden.

(4) Mit Ausnahme von vom FSV durchgeführten oder vom Vorstand genehmigten Veranstaltungen ist in der Zeit zwischen 22 Uhr und 8 Uhr alles zu unterlassen, was die Nachruhe stören würde.

(5) Das Betreiben von Grillgeräten ist nur dann erlaubt, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen beachtet und andere nicht belästigt werden.

(6) Mit Ausnahme von besonderen Veranstaltungen im Clubhaus dürfen Radio-, Fernseh- oder ähnliche Geräte nur so genutzt werden, dass damit für andere keine Störung verbunden ist.

(7) Das Aufstellen von Zelten ist nur in Ausnahmen erlaubt und bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 2 Ansprechpersonen im Vorstand

(1) Wenn sich Mitglieder bezüglich der Verhältnisse im Vereinsgelände an den Vorstand wenden möchten, so ist Ansprechpartner vorzugsweise der Hafenwart bzw. in Vertretung des Vorstandes der Hauswart für Angelegenheiten des Clubhauses und der Gerätehütte sowie der Bootswart für Angelegenheiten der vereinseigenen Boote (außer Jugendboote) und der Jugendwart für Angelegenheiten der vereinseigenen Jugendboote.

(2) Soweit zur Durchsetzung der Hafen-, Gelände- und Hausordnung in konkreten Einzelfällen ein Handeln des Vorstandes erforderlich ist, sind auch alle anderen Vorstandsmitglieder weisungsbefugt. Sie sollen von dieser Weisungsbefugnis jedoch nur Gebrauch machen, wenn der Hafenwart bzw. Jugendwart nicht anwesend ist.

§ 3 Gäste

(1) Segelgäste sind auf dem Vereinsgelände willkommen als Gäste des Vereins (z.B. als Regattateilnehmer) oder in geringer Anzahl und Häufigkeit als Gäste von Vereinsmitgliedern in deren Begleitung. Vereinsmitglieder sind für ihre Gäste verantwortlich und haben dafür zu sorgen, dass ihre Gäste sich entsprechend den Regelungen der Hafen-, Gelände- und Hausordnung verhalten. Vereinsmitglieder haften für Schäden, die von ihnen mitgebrachte Gäste verursachen.

(2) Der Vorstand kann das Mitbringen bestimmter Gäste verbieten. Er soll von dem Verbot Gebrauch machen, wenn er von anderen Vereinsmitgliedern aus berechtigten Gründen dazu aufgefordert wird.

(3) Kinder sind auf dem Vereinsgelände in Begleitung und unter Aufsicht von Eltern oder anderen Aufsichtspersonen willkommen. Die Aufsichtspersonen sind für die Sicherheit der Kinder verantwortlich und haften für Schäden, die von diesen am Vereinseigentum oder am Eigentum von Vereinsmitgliedern oder sonstigen Dritten verursacht werden.

Die Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, dass andere nicht durch spielende Kinder oder deren Spielzeug belästigt oder behindert werden.

§ 4 Hunde im Vereinsgelände

(1) Hunde sind im Vereinsgelände an die Leine zu nehmen. Etwaige Verunreinigungen sind vom Besitzer unverzüglich zu entfernen; der Halter haftet für alle durch das Tier entstehenden Schäden.

(2) Im Clubhaus ist das Füttern von Tieren nicht gestattet.

§ 5 Befahren des Vereinsgeländes mit Fahrzeugen

(1) Das Vereinsgelände darf nicht als Parkplatz verwendet werden. Das Befahren des Vereinsgeländes mit Kraftfahrzeugen ist nur für die Zeitdauer erlaubt, die zum An- und Abtransport von Booten oder anderen schweren Gegenständen erforderlich ist.

(2) Die Zufahrt mit Krafträdern und Mopeds ist nicht gestattet.

(3) Auf dem Vereinsgelände und der Zufahrt durch den öffentlichen Park ist bei Benutzung von Kraftfahrzeugen Schrittgeschwindigkeit vorgeschrieben. Auf dem Zufahrtsweg sowie in unmittelbarer Umgebung vor dem Zugangstor herrscht Parkverbot.

(4) Fahrräder dürfen auf dem Vereinsgelände nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

§ 6 Schlüssel zum Vereinsgelände und zum Clubhaus

(1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Aushändigung eines Schlüssels zum Vereinsgelände und zum Clubhaus mit den zur allgemeinen Benutzung vorgesehenen Räumen.

Jugendmitglieder erhalten auf Antrag nach Vollendung des 12. Lebensjahres einen Schlüssel für das Tor zum Vereinsgelände, für den Jugendraum, den Umkleideraum und die WC's.

Gäste mit Gastliegeplatz können einen Schlüssel für das Tor zum Vereinsgelände sowie für die WC's erhalten.

(2) Zu bestimmten Räumen (z.B. Wettfahrtbüro, Technik- und Vorratsräume) haben nur der Vorstand und von diesem beauftragte Personen Zutritt.

(3) Die Aushändigung eines Schlüssels erfolgt gegen Bezahlung einer Kautions. Diese wird bei Rückgabe des Schlüssels zurückbezahlt. Für vor dem 11.4.2003 ausgegebene Schlüssel beträgt die Rückzahlung 10 €.

(4) Jeder Schlüsselinhaber hat den Verlust eines Schlüssels unverzüglich dem Vorstand zu melden. Wenn ein Schlüssel verloren geht, hat der Schlüsselinhaber die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen.

(5) Die Weitergabe von Schlüsseln sowie das Anfertigen von Nachschlüsseln sind hinsichtlich aller vom Verein zur Verfügung gestellter Schlüssel untersagt.

(6) Alle vom Verein zur Verfügung gestellten Schlüssel sind bei Beendigung der Mitgliedschaft oder des Gaststatus an den Verein zurückzugeben.

§ 7 Schadenmeldungen

Von Vereinsmitgliedern festgestellte Schäden oder Verluste am Vereinsgelände sowie dem Clubhaus und dessen Einrichtung sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

§ 8 Haftpflicht

Für Mitglieder des FSV und andere Benutzer des Vereinsgeländes ist, soweit das gesetzlich zulässig ist, die Geltendmachung von Haftungsansprüchen gegenüber dem FSV, dessen Organen oder Erfüllungsgehilfen aus Personen, Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen, wenn und soweit eine Deckung von dritter Seite nicht besteht und das Risiko nicht durch Versicherung des FSV oder übergeordneter Verbände abgedeckt ist.

§ 9 Werbung auf dem Vereinsgelände

Auf dem Vereinsgelände ist jede Art von Werbung ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes untersagt.

§ 10 Abfallentsorgung

(1) Eine öffentliche oder vereinseigene Abfallentsorgung des Vereinsgeländes ist nicht möglich. Deshalb hat jeder Benutzer seine Abfälle selbst zu entsorgen.

(2) Schiffstoiletten (Chemie-WCs) dürfen nur auf der hierfür vorgesehenen Ausschüttstelle im Clubhaus entsorgt werden.

§ 11 Behördliche Anordnungen

Anordnungen von Behörden, die den Verein oder Benutzer des Vereinsgeländes betreffen und allgemein bekannt sind oder bekannt werden, sind zu befolgen (z.B. Slipverbot für nicht gemeldete zulassungspflichtige Boote, Behandlung von Schiffen mit giftigen Stoffen, Verbot betreffend Ruhestörung).

§ 12 Veröffentlichungen im Vereinsgelände, Mitgliederbriefkasten

(1) Am Clubhaus befindet sich ein Schaukasten, in welchem Clubnachrichten wie z.B. die Ankündigung von Veranstaltungen, Krandienste, Personalien von neu eingetretenen Mitgliedern veröffentlicht werden.

(2) Am Clubhaus ist ein weiterer Schaukasten angebracht, in welchem die Lage der Liegeplätze und Personendaten der jeweiligen Liegeplatzbesitzer ausgewiesen sind. Der Vorstand ist verpflichtet, Änderungen in den tatsächlichen Liegeplatzverhältnissen unverzüglich auch bei den Daten im Schaukasten vorzunehmen.

(3) Im Untergeschoss des Clubhauses befindet sich ein Briefkasten, der für Fragen von Mitgliedern an den Vorstand oder für Anregungen an diesen verwendet werden kann.

§ 13 Verstöße gegen die Hafen-, Gelände und Hausordnung

Grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Hafen-, Gelände und Hausordnung können vom Vorstand mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden (z.B. vorübergehendes oder dauerndes

Benutzungsverbot). Besonders schwere Verstöße können zum Ausschluss aus dem Verein führen.

II. Hausordnung

(1) Das Clubhaus soll grundsätzlich nicht vermietet werden.

Nicht vom Verein, sondern von einzelnen Mitgliedern organisierte Veranstaltungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes durchgeführt werden. Bei solchen Veranstaltungen darf die Nutzung des Clubhauses durch alle Vereinsmitglieder nicht eingeschränkt werden. Solche Veranstaltungen sollen Vereinscharakter haben und dem Sinn des gemeinsamen Segelsportes und den damit verbundenen gesellschaftlichen Verbindungen der Vereinsmitglieder entsprechen.

Auch bei derartigen Veranstaltungen sind alle behördlichen Vorschriften (Anmeldungen, Lärmschutz, Sperrstunden u.a.) zu beachten und von den veranstaltenden Mitgliedern zu verantworten. Das gilt auch für die Einhaltung dieser Hafen-, Gelände- und Hausordnung in vollem Umfang.

(2) Änderungen am Clubhaus und dessen Einrichtung dürfen ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes nicht vorgenommen werden. Clubhaus-Mobiliar darf ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes bzw. in dessen Vertretung des Hauswartes nicht ins Freie verbracht werden.

(3) Private Gegenstände dürfen ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes bzw. in dessen Vertretung des Hauswartes im Clubhaus und in dessen unmittelbarer Nähe nicht untergebracht bzw. gelagert werden. Das gilt insbesondere nach den bestehenden Sicherheitsvorschriften für die Lagerung von Brennstoffen wie Benzin, Dieselöl und leicht entzündlichen Materialien sowie Bootsmotoren.

(4) Das Clubhaus und dessen Einrichtung müssen pfleglich behandelt und in sauberem Zustand gehalten werden. Jeder Benutzer ist verpflichtet, den benutzten Aufenthaltsplatz in sauberem Zustand zu verlassen. Dabei ist besonders zu achten auf

- a) Abräumen, Abwaschen und Aufräumen des benutzten Geschirrs und der Gläser
- b) Im Vereinsheim besteht Rauchverbot.
- c) Aufräumen der leeren Getränkeflaschen in die Getränkeboxen, wenn es sich um Getränkeflaschen aus den aufgestellten Getränkeautomaten handelt. Selbst eingebrachte Getränkeflaschen sind eigenhändig vom Vereinsgelände zu entfernen.
- d) Kühlschrank entleeren und keine privaten Vorräte zurücklassen
- e) Ggf. Mobiliar reinigen
- f) Beseitigung des eigenen Abfalls aus dem Vereinsgelände.
- g) Sauberhalten der sanitären Anlagen

(5) Wer als Tagesletzter das Clubhaus verlässt, hat folgendes zu überprüfen bzw. folgendes zu tun:

- a) Lichter und Heizung abschalten
- b) Feuerstellen (z.B. Ofen, Grill) löschen
- c) Elektrische Geräte (z.B. Kochplatte, Geschirrspüler) ausschalten

d) Fenster und Türen schließen

III. Hafen- und Geländeordnung

§ 1 Grundsätzliches zur Liegeplatzverwaltung

(1) Sämtliche Liegeplätze werden Mitgliedern oder Gastliegern durch Beschluss des Vorstandes zugeteilt. Zugeteilte Hafen- oder Landliegeplätze dürfen ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes weder getauscht noch eigenmächtig geändert werden.

(2) Wenn und solange mangels Nachfrage von Mitgliedern oder Beitrittsbewerbern Liegeplätze frei sind, darf der Vorstand diese an Gastlieger vergeben, jedoch nicht länger als für eine Saison. Wiederholungsvergabe ist möglich. Der Vorstand muss mit Gastliegern Verträge abschließen, in welchen diesen mindestens die gleichen Verpflichtungen auferlegt werden wie Liegeplatzbesitzern, die Mitglieder sind (jedoch ohne Arbeitsdienstverpflichtung)

(3) Wenn ein Mitglied einen Liegeplatz erhalten möchte, so muss es das beim Vorstand schriftlich beantragen. Es muss dabei die folgenden Daten des Bootes genau benennen, welches auf dem Liegeplatz untergebracht werden soll:

- Bootstyp
- Länge über alles und Breite des Bootes
- Gewicht des Bootes im segelfertigen Zustand
- Tiefgang
- Baujahr
- Yardstickzahl

(4) Wenn dem Antrag stattgegeben wird, gilt die Liegeplatzzuteilung ausschließlich für das im Antrag genannte Boot. Ein Bootswechsel bedarf der erneuten Antragstellung und Zustimmung durch den Vorstand.

(5) Wenn ein Mitglied sein Schiff, für welches er im FSV einen Liegeplatz innehat, an ein anderes Mitglied oder an einen fremden Dritten veräußert, so erwirbt der neue Eigentümer nicht automatisch Anspruch auf die Zuteilung eines Liegeplatzes für das erworbene Boot.

(6) Wenn ein Antragsteller bereits vor Antragstellung oder vor Liegeplatzzuteilung durch den Vorstand das Boot erworben hat, für welches er einen Liegeplatz beantragt, so darf das die Entscheidung des Vorstandes über die Liegeplatzzuteilung nicht positiv beeinflussen. Ein solcher Antragsteller muss sich deshalb des Risikos eines Fehlkaufes bewusst sein.

(7) In keinem Fall kann Anspruch auf Zuteilung eines ganz bestimmten Liegeplatzes erhoben werden. Darüber entscheidet der Vorstand in jedem Fall jährlich neu, wobei berechnigte Interessen von einzelnen Liegeplatzinhabern berücksichtigt werden sollen.

(8) Wünsche der Liegeplatzbesitzer können nur berücksichtigt werden, wenn der Vorstand diese kennt.

Damit der Vorstand die Interessen der Liegeplatzbesitzer erkennen kann, sollen diese ihre Interessen am Beibehalt oder insbesondere an einem Wechsel ihres Liegeplatzes an den Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitteilen. Das gilt insbesondere für den Wunsch nach einem bestimmten Liegeplatz.

§ 2 Entscheidungskriterien für die Vergabe von Liegeplätzen

(1) Bootsbezogene Kriterien für Liegeplatzzuteilung

Der Vorstand darf Liegeplätze an Mitglieder unbeschadet §3(2) nur für Boote vergeben, die vom FSV gefördert werden.

Diese Boote sollen folgende Kriterien erfüllen:

1. Sie sollen einer, am Starnberger See üblicherweise zum Regattasport, vorrangig in Klassen-, aber auch in Yardstickregatten genutzten Bootsklasse angehören und einer Yardstickzahl bis -110 zugeordnet sein. Sie sollen durch ihre Bauart geeignet sein, um in einem sportlichen Wettkampf wettbewerbsmäßig gegeneinander antreten zu können. Die Boote müssen in einem regattafähigen, sicheren und gepflegten Zustand sein. Diese Forderungen – und die, in § 1(3) genannten Fakten sind vor der Liegeplatzzuteilung durch den Vorstand zu prüfen.
2. Die Boote sollen folgende Maße nicht überschreiten:
 - Länge : 9,20m
 - Breite: 2,50m
 - Tiefgang: 1,60m
 - Gewicht: 2000 kg
3. Es sollen keine Mehrrumpfboote sein.

Bei Booten für Kinder und Jugendliche entscheidet –ohne weitere Auflagen- der Jugendwart.

Diese Kriterien können durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

(2) Personenbezogene Kriterien für Liegeplatzzuteilung

- a) Entsprechend dem Zweck des Vereins dürfen Liegeplätze nur an Mitglieder vergeben werden, die den Segelsport selbst ausüben wollen. Liegeplätze dürfen deshalb nicht an solche Mitglieder vergeben werden, die das dort unterzubringende Schiff ausschließlich oder fast ausschließlich nicht zur eigenen Segelsportausübung verwenden, sondern dieses anderen zur Verfügung stellen wollen.
- b) Dem entsprechend müssen Mitglieder dem Vorstand bei Beantragung eines Liegeplatzes ihre segelsportlichen Absichten mitteilen. Die Teilnahme zumindest an vereinsinternen Regattaveranstaltungen wird ausdrücklich gewünscht. Über die segelsportlichen Absichten hinaus werden verbindliche Zusagen bezüglich Unterstützung/ Mitarbeit bei Vereinsveranstaltungen aber auch die Bereitschaft zur Übernahme von Vereinsämtern und die Einbringung anerkannter Fachkenntnisse zum Wohle des Vereins bei der Liegeplatzvergabe berücksichtigt. Wenn ein Liegeplatzbesitzer in der Folgezeit seiner diesbezüglichen Absichtserklärung nachweislich nicht entspricht, kann das einen Grund

zum Entzug des Liegeplatzes darstellen. Darüber hinaus erfolgt die Vergabe eines Liegeplatzes noch während der Probezeit auf Jahresbasis und ist während der Probezeit jährlich neu zu beantragen.

- c) Entsprechend der Präambel der Satzung sollen freie Liegeplätze vorrangig Feldafiger oder Pöckinger Vereinsmitgliedern oder ortsansässigen, bereitwilligen Sportseglern eingeräumt werden. Wenn also mehrere Bewerbungen von aus segelsportlicher Sicht gleichwertigen Bewerbern vorliegen, so soll grundsätzlich in Feldafig oder Pöcking wohnenden Bewerbern der Vorrang eingeräumt werden. Ansonsten hat der segelsportlich geeignetere Bewerber Vorrang.
- d) Wenn dem Vorstand keine Bewerbungen von in Feldafig oder Pöcking wohnenden Mitgliedern oder einen Liegeplatz anstrebenden Aufnahmekandidaten vorliegen, soll der Vorstand zur Vermeidung von leerstehenden Liegeplätzen und den daraus resultierenden sportlichen und finanziellen Folgen freie Liegeplätze an nicht in Feldafig oder Pöcking wohnende Bewerber vergeben. Eine Zurückweisung solcher Bewerber etwa aus dem Gedanken der Reservierung freier Liegeplätze für künftige Bewerbungen von in Feldafig oder Pöcking wohnenden Sportseglern kommt nicht in Betracht.
- e) Bei der Vergabe von Liegeplätzen soll auch das Alter von Bewerbern berücksichtigt werden. Grundsätzlich soll angestrebt werden, Liegeplätze vorwiegend an jüngere Sportsegler zu vergeben.
- f) Liegeplätze sollen nur an ausgebildete oder in der Ausbildung befindende Segler (mindestens A-Schein) vergeben werden.

§ 3 Dauer der Liegeplatzzuteilung

(1) Auf längere Zeit vorgesehene Liegeplatzzuteilung an Mitglieder

Die Zuteilung von Liegeplätzen (hierzu gehören auch Winterstellplätze) an die Mitglieder erfolgt grundsätzlich nur für eine Segelsaison bzw. für einen Winter und gilt grundsätzlich nur für die Nutzung mit den bei Zuteilung benannten Schiffen. Die Zuteilung von Liegeplätzen der gleichen Art (Wasser- bzw. Landliegeplatz) an einzelne Vereinsmitglieder soll jedoch auch für künftige Jahre geschehen, wenn kein wichtiger Grund dagegen spricht. Kein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Schiff nicht zu den vom FSV geförderten Klassen gehört und für dieses Schiff im Vorjahr ein Liegeplatz zugeteilt war.

Wichtige Gründe sind z.B.

- Missachtung der Verpflichtung zum Abschluss einer Bootshaftpflichtversicherung bzw. Verweigerung der Vorlage eines entsprechenden Versicherungsnachweises an den Vorstand
- Schwere oder wiederholte Missachtung anderer Vorschriften der Hafen-, Gelände – und Hausordnung
- Veräußerung des bisherigen und ohne Zustimmung des Vorstandes durchgeführter Erwerb eines anderen Schiffes, welches nicht den Klassenvorschriften des FSV entspricht
- Verminderung der Gesamtzahl der Wasserliegeplätze durch die Seenverwaltung
- Nichteinhaltung von Zusagen hinsichtlich seiner segelsportlichen Aktivitäten bei Zuteilung eines Liegeplatzes
- die nicht nur vorübergehende Einstellung des Segelsportes durch das Mitglied. Der Segelsport gilt als auf Dauer eingestellt, wenn ein Liegeplatzbesitzer aus welchen Gründen

auch immer auf Dauer mit dem Schiff, für das er einen Liegeplatz im FSV innehat, selbst nicht mehr segelt und deshalb den Liegeplatz für eigene Segelsportausübung nicht mehr benötigt. Der Wunsch eines Liegeplatzbesitzers zum Beibehalt seines Liegeplatzes, um das dort liegende Schiff anderen Mitgliedern oder Dritten zur Verfügung zu stellen, ist unbeachtlich.

(2) Nicht auf längere Zeit vorgesehene Liegeplatzzuteilung an Mitglieder

- a) Wenn und solange der Leerstand von Liegeplätzen droht und ein Mitglied einen Liegeplatz für ein Schiff beantragt, für welches nach den Regeln für die Vergabe von Liegeplätzen ein auf längere Zeit angelegter Liegeplatz nicht gewährt werden könnte, darf der Vorstand einen Liegeplatz für ein solches Schiff trotzdem vergeben, jedoch mit der Einschränkung, dass die Vergabe nur für eine Segelsaison gilt und bei längerer Nutzungsabsicht des Liegeplatzbesitzers der Antrag auf Liegeplatzzuteilung jährlich erneut zu stellen ist. Darauf muss der Vorstand bei Liegeplatzzuteilung ausdrücklich hinweisen.
- b) Für solche nicht dauerhaft vergebene Liegeplätze ist keine Investitionsumlage zu entrichten.
- c) Die laufende Liegeplatzgebühr für solche Liegeplätze ist doppelt so hoch wie die gewöhnliche Liegeplatzgebühr.

§ 4 Eignergemeinschaften als Liegeplatzbesitzer

(1) Eignergemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Gegenstand das gemeinsame Eigentum an einem Boot ist, für welches im FSV-Gelände an Land und im Hafen ein Liegeplatz vergeben wurde.

(2) Es ist zulässig, dass Liegeplätze an Eignergemeinschaften vergeben werden. Diese müssen sich bei Beantragung eines Liegeplatzes als solche ausweisen. Wenn ein Liegeplatzbesitzer nach Liegeplatzzuteilung mit anderen Mitgliedern eine Eigentümergemeinschaft bezüglich seines Schiffes eingehen will, muss er das zuvor dem Vorstand mitteilen und dessen Zustimmung einholen.

(3) Das gilt auch für Eignergemeinschaften, denen Familienmitglieder angehören. Eine automatische Eignergemeinschaft zwischen z.B. Eheleuten und Eltern und Kinder oder eine automatische Nachfolge im Liegeplatzbesitz etwa von Ehemann auf Ehefrau oder von Eltern auf Kindern oder jeweils umgekehrt gibt es nicht.

(4) Eignergemeinschaften dürfen nur Mitglieder des FSV angehören. Gemeinschaften einer Eignergemeinschaft können nicht fördernde Mitglieder sein.

(5) Der Vorstand darf der Gründung einer Eignergemeinschaft oder deren Veränderung nur zustimmen, wenn von jedem Mitglied der neu gegründeten Eignergemeinschaft bzw. von jedem Mitglied, welches in eine bestehende Eignergemeinschaft aufgenommen wird, zum Zeitpunkt der Gründung der Eignergemeinschaft bzw. des Eintrittes eines Mitgliedes in eine Eignergemeinschaft die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Liegeplatzes und die Anforderungen an das betroffene Schiff erfüllt werden, an die die Zuteilung eines Liegeplatzes geknüpft sind, so wie sie auch bei Zuteilung eines Liegeplatzes an ein einzelnes Mitglied gefordert würden.

(6) Die Eignergemeinschaft muss dem Vorstand eines ihrer Mitglieder benennen, das als Ansprechpartner mit Wirkung für und gegen alle Mitglieder der Eignergemeinschaft auftritt.

(7) Für das Schiff einer Eignergemeinschaft wird nur eine laufende Liegeplatzgebühr berechnet. Jedes Mitglied hat bei Eintritt in eine Eignergemeinschaft jedoch die Investitionsumlage für die Zuteilung eines Liegeplatzes zu zahlen, die zu zahlen wäre, wenn der Liegeplatz für das betroffene Schiff jedem Mitglied der Eignergemeinschaft als alleiniger Eigentümer des Schiffes zugeteilt worden wäre. Satz 2 gilt nicht, wenn ein Eigentümer eines Bootes mit seinem Ehegatte oder nichtehelichen Lebensgefährten eine Eigentümergeinschaft eingeht.

§ 5 Kurzfristige Räumung von Liegeplätzen

(1) Auf Anordnung des Vorstandes sind alle Inhaber von Liegeplätzen verpflichtet, zur Durchführung von Regatta- oder sonstigen Veranstaltungen oder zur Durchführung von Arbeiten die Liegeplätze auf einen beschränkten Zeitraum zu räumen. Diese Anordnung kann der Vorstand für bestimmte Veranstaltungen bereits mit dem Versand des Protokolls zur ordentlichen Mitgliederversammlung treffen.

(2) Erfolgt die Räumung nicht fristgemäß, so kann der Vorstand auf Kosten des Liegeplatzinhabers Ersatzvornahme anordnen.

§ 6 Schiffsführung

(1) Der Schiffseigner darf die Führung seines Schiffes in seiner Abwesenheit nur anderen befähigten FSV-Mitgliedern – jedoch nicht fördernden Mitgliedern – übergeben.

(2) Die Fahrgeschwindigkeit von Schiffen im Bereich der Hafenanlage ist so einzustellen, dass Gefahren und Beschädigungen weitestgehend ausgeschlossen werden können.

(3) Beim Anlaufen und Verlassen des Hafens – möglichst auf direktem Weg – ist das Badegebiet vor dem gemeindlichen Strandbad zu meiden. Größte Vorsicht und Rücksichtnahme sind geboten.

§ 7 Befestigung von Booten an der Hafenanlage

(1) Jeder Schiffseigner oder sonstige Verantwortliche ist verpflichtet, durch ordnungsgemäße Vertäuerung und ggf. Anbringen von Fendern Beschädigungen an anderen Schiffen und an Anlagen zu vermeiden. Diesbezüglichen konkreten Anweisungen des Vorstandes ist Folge zu leisten.

(2) Wenn es dem Vorstand zur Vermeidung von Schäden zweckmäßig erscheint, dass einzelne Schiffe nicht mit dem Bug zum Steg festgemacht werden, sondern mit dem Heck, muss der betroffene Schiffeigner einer entsprechenden Anweisung des Vorstandes unverzüglich Folge leisten.

§ 8 Bootshaftpflichtversicherung

(1) Jeder Schiffseigner muss für sein Schiff mit Liegeplatz im FSV eine Haftpflichtversicherung abschließen. Auf Verlangen des Vorstandes ist diesem das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Der Vorstand darf diesen Nachweis in jährlichen oder längeren Abständen verlangen und er muss diesen Nachweis für ein Schiff auf einem neu zugeteilten Liegeplatz sowie immer dann verlangen, wenn er Zweifel am Bestehen einer Bootshaftpflichtversicherung hat.

(2) Wenn ein Mitglied der Aufforderung zur Vorlage des Versicherungsnachweises innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist nicht nachkommt, ist er nach 15 Tagen erneut zur Vorlage aufzufordern. Hierbei ist eine Frist von 15 Tagen zu setzen. Wenn auf diese Mahnung hin der Versicherungsnachweis immer noch nicht vorgelegt wird, muss der Vorstand dem betroffenen Mitglied unverzüglich den Liegeplatz entziehen und unter Setzung einer Frist von 15 Tagen die Entfernung des Bootes aus dem Vereinsgelände bewirken.

(3) Der Abschluss einer Kasko-Versicherung – auch im Hinblick auf Unwetterschäden – wird angeraten.

§ 9 Vereinseigene Boote

(1) Das vereinseigene Motor- und Schlauchboot dürfen nur von den hierzu benannten Mitgliedern / Bootsführern betreten und bewegt werden. Das Logbuch ist bei jeder Benutzung zu führen.

(2) Vereinseigene Jugendboote dürfen nur von Jugendlichen und nur nach den vom Vorstand bestimmten Regeln benutzt werden.

§ 10 Reparaturarbeiten an Schiffen auf dem Vereinsgelände

Das Schleifen von Unterwasserschiffen auf dem Vereinsgelände ist untersagt. Gestrichen werden dürfen Unterwasserschiffe zur Vermeidung von Verschmutzung des Untergrundes nur mit geeigneter Abdeckung des Bodens.

§ 11 Kranbenutzung

(1) Die Bedienung des Krans ist nur den hierzu benannten Kranführern erlaubt. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Kranberechtigungen. Die Kranberechtigung setzt die Kenntnisnahme der UVV BG Krane voraus, diese ist von den Kranberechtigten zu unterzeichnen. Das Kranen von Booten von Nichtvereinsmitgliedern ist untersagt. Bei Regattaveranstaltungen erfolgt das Kranen durch einen vom Vorstand benannten Kranberechtigten.

(2) Zu den angesetzten Krandiensten im Frühjahr und Herbst ist eine verbindliche Anmeldung bei den eingeteilten Kranführern erforderlich. Krantermine und Kranzeiten sowie Namen und Anschriften mit Telefonnummer der eingeteilten Kranführer sind vom Vorstand durch Aushang im Schaukasten am Clubhaus zu veröffentlichen.

§ 12 Winterstellplätze an Land

(1) Mitglieder, die ihr Schiff auf dem Vereinsgelände während des Winters abstellen wollen, werden gebeten, sich bis 31.8. des Jahres beim Vorstand anzumelden, da sonst kein Winterliegeplatz für den kommenden Winter garantiert werden kann. Wenn die Zahl der nachgefragten Winterstellplätze größer ist als die Zahl der vorhandenen Winterstellplätze, entscheidet der Eingang der Anmeldung beim Vorstand.

(2) Über den Winter im FSV abgestellte Boote müssen u.a. zur Benachrichtigung der Winterliegeplatzbesitzer bei auftretenden Schäden sowie zur Berechnung von Winterliegeplatzgebühren leicht und eindeutig identifizierbar sein. Winterstellplatzbesitzer müssen hierzu auf ihren Bootsanhängern oder Slipwagen, auf der Abdeckplane oder am Boot selbst in dauerhafter Schrift und an leicht erkennbarer Stelle ihren Namen und das amtliche Kennzeichen ihres Schiffes bzw. – wenn ein solches nicht vergeben ist – die Bezeichnung des Bootstyps aufbringen.

Wenn eine solche Kennzeichnung vom Winterliegeplatzbesitzer nicht selbst angebracht wird, ist der Vorstand berechtigt, eine solche Kennzeichnung ohne weiteres selbst anzubringen.

§ 13 Sonstige Bestimmungen für den Segel- und Liegeplatzbetrieb

(1) Das Betreten fremder Boote sowie deren Benutzung sind nur mit vorheriger Zustimmung des Eigners erlaubt.

(2) Die Slipanlage einschließlich Slipweg an Land ist nach Benutzung unverzüglich freizumachen.

(3) Trailer oder Slipwagen sind unverzüglich nach Gebrauch an die dafür bestimmten Orte zu transportieren. Auf den nicht zum Abstellen vorgesehenen Flächen ist die Aufbewahrung nicht erlaubt.

(4) Das Abstellen von Booten und Trailern aller Art die keinen Liegeplatz im FSV haben, ist ohne die Genehmigung des Vorstands nicht gestattet.

(5) Bootstrailer sind mit Ende des Winterlagers und nach dem Zuwasserlassen der Boote unverzüglich vom Vereinsgelände zu entfernen.

(6) Die Benutzung des Hochdruckstrahlers ist nur Mitgliedern ab Vollendung des 18 Lebensjahres gestattet. Es sind die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Feldafing, den 17.3.2019
der Vorstand